BEBAUUNGSPLAN NR. 16
CAMPINGPLATZ ECKTANNEN

Teil A-Planzeichnung M 1 : 1.000

Präambel

Aufgrund des§10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach§86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.Mai 1998 (GVOBl. M-V Nr. 16, S. 468, berichtigt Nr. 19 S. 612) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertreterversammlung vom 02.Juni 1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 für den Bereich "Campingplatz Ecktannen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

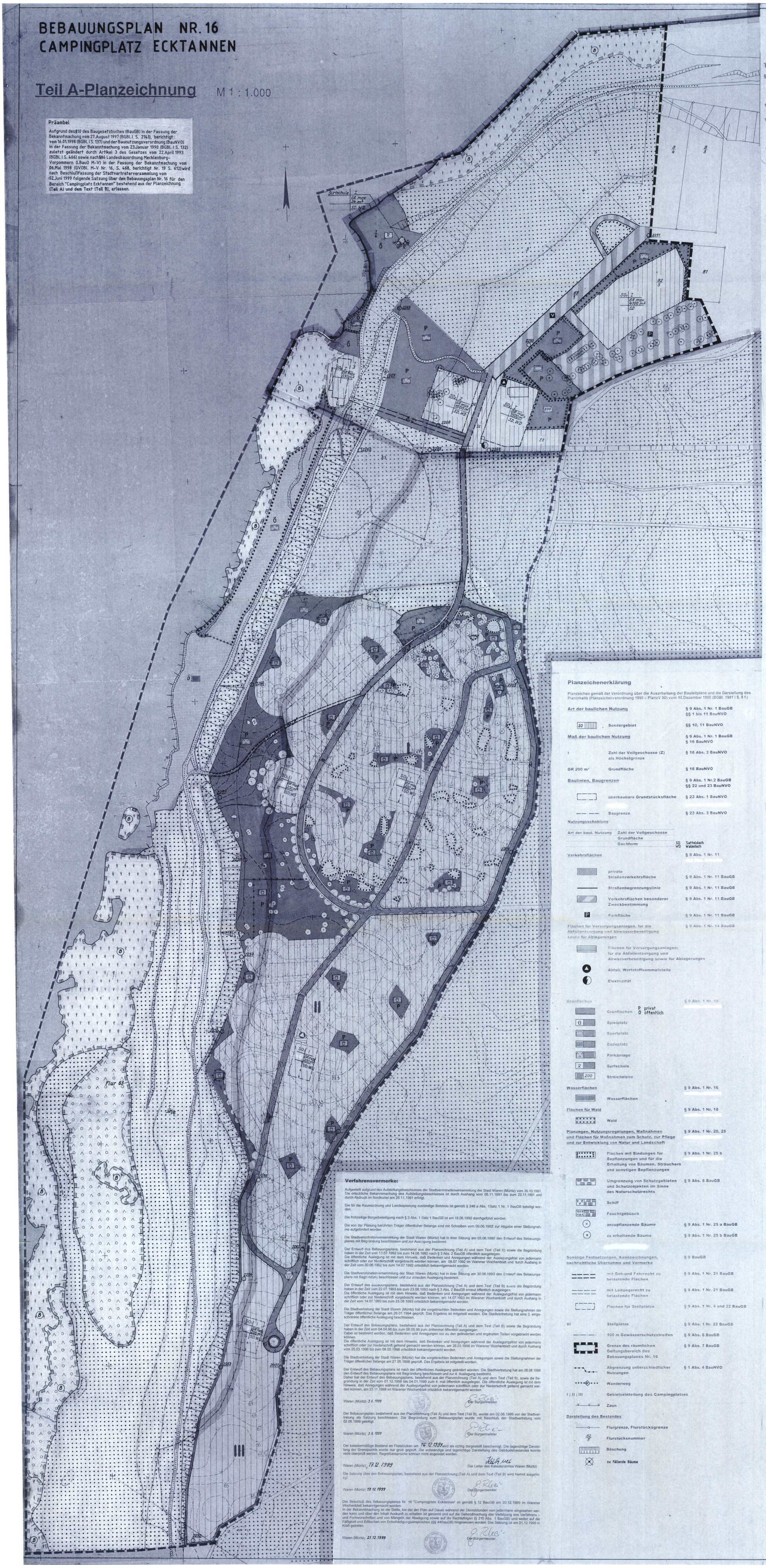

Textliche Festsetzungen

§ 1 *Planungsrechtliche Festsetzungen*
aufgrund des § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt vom 16.01.1998 (BGBl I S. 137) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO)

1.1 SO 1 sonstiges Sondergebiet Fitneßhalle nach § 11 BauNVO
Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Nutzungen für sportliche Zwecke
zulässig ist eine Halle für Badminton, Tennis und Squash sowie eine gastronomische Versorgung der Hallennutzer.

1.2 SO 2 Sondergebiet Service nach § 10 BauNVO
Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Nutzungen zur Versorgung des Gebiets
zulässig sind Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets
- Eingangsbereich mit Rezeption
- Kindergarten
- Räume für Gemeinschaftsveranstaltungen, Aufenthalts- und Fernsehräume
- Fitnessraum, Hallenbad, Sauna, Solarium
- Räume für Billard, Tischtennis und Kegeln bzw. Bowling
- Lehrräume für Segel – und Surfschule
- Fahrradverleih
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften
- ein Kiosk
- eine Verwalterwohnung
- Verwalterzimmer - Büro

1.3 SO 3 Sondergebiet als Campingplatzgebiet nach § 10 BauNVO
Gebiet I und II
als Camping- und Zeltplatz mit ca. 420 Standplätzen, davon ca. 200 als Standplätze für Dauercamper;
drei Sanitärgebäude, davon ein Sanitärgebäude mit WC-Anlage und Kiosk für den Badestrandbetrieb;
Gebiet III
nur als Zeltplatz für den Sommerbetrieb, keine Wohnwagen zulässig,
ein Sanitärgebäude für ca. 140 Zeltplätze;

1.4 SO 4 sonstiges Sondergebiet Restaurant nach § 11 BauNVO
zulässig ist eine Schank- und Speisewirtschaft
(vorhandenes Restaurant „Seebad" am Ufer der Müritz)

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um 50 von Hundert überschritten werden.

2.2 Gebäudehöhe – höchstens zulässige Traufhöhe (TH max)
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO
Die Traufhöhe im SO 1, SO 2, SO 3 von Gebäuden oder Teilen eines Gebäudes, die eine Erschließungseinheit bilden, darf über dem höchsten Punkt des Geländes, das überbaut wird, höchstens 4,00 m betragen.
Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachfläche.

3. Flächen für Stellplätze und Garagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den für Stellplätze (St) ausgewiesenen Flächen zulässig. Garagen sind nicht zulässig.

4. Flächen für die Belastung mit Geh -, Fahr – und Leitungsrechten
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- GF „A": Geh- und Fahrrecht zugunsten des Besitzers und des Pächters des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62; Restaurant „Seebad"; ebenso für die Andienung Ver- und Entsorgung des Restaurants sowie für Rettungsfahrzeuge über die bezeichnete Straße bzw. Weg des Campingplatzes Ecktannen;
- GF „B": Geh- und Fahrrecht zugunsten des Flurstücks ¼ aus der Flur 62 für den An – und Abtransport der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Ausrüstungen.
- L „C": Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsträger, die die Ver – und Entsorgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1 Neu anzulegende begeh- und befahrbare Verkehrsflächen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung wasserdurchlässig befestigt sein können, wie befahrbare Wege, Pkw-Stellflächen, Fußwege und gestaltete Plätze, dürfen nur luft- und wasserdurchlässig befestigt werden.

5.2 Nach der Neugestaltung des Wegesystems im Camping- und Zeltplatzbereich ist – entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Nutzung – das alte Hauptwegesystem zurückzubauen.

5.3 Die Fläche der alten Zufahrt zum Parkplatz des Campingplatzes direkt nördlich der geplanten Tennishalle ist zu entsiegeln und mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen entsprechend der Pflanzliste aufzuforsten.

5.4 Die Grünflächen sind unter dem weitestgehenden Erhalt des Vegetationsbestandes naturnah zu gestalten.

5.5 Im Bereich der Parkanlage hinter dem geplanten Rezeptionsgebäude ist der Oberboden der bislang als Parkplatz oder Fahrweg genutzten vegetationsarmen bzw. – freien Flächen aufzulockern und ein standortgerechter Landschaftsrasen einzusäen.

5.6 Auf der Grünfläche zwischen Gaststätte „Seebad" und öffentlicher Badestelle ist der natürliche Gehölzaufwuchs zuzulassen (weitestgehender Verzicht auf Pflege-maßnahmen).

5.7 Die Spielplätze sind unter Einbeziehung des geschützten Gehölzbestandes anzulegen. Eine Bodenversiegelung ist unzulässig. Die Spielplätze sind mit Bäumen und Sträuchern einzugrünen.

5.8 Auf der ausgedehnten Parkanlage oberhalb der öffentlichen Badestelle sind 30 Stiel–Eichen (Quercus robur) zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

5.9 Sondergebiet 3:
Die Bepflanzung von gehölzarmen bzw. –freien Flächen des Camping- und Zeltplatzbereiches hat mit gemischten Baumgruppen aus 70 % Stiel-Eiche (Quercus robur) sowie jeweils 15 % Trauben-Eiche (Quercus petraea) und Rotbuche (Fagus sylvatica) zu erfolgen. Insgesamt sind mindestens 217 Bäume im Camping- und Zeltplatzbereich geringer Gehölzdichte sowie mindestens 112 Bäume im Camping- und Zeltplatzbereich mittlerer Gehölzdichte entsprechend Pflanzliste anzupflanzen und dauernd zu erhalten.

5.10 Bei der Rekultivierung des brachliegenden, verwilderten Zeltplatzbereiches sind sämtliche Bäume ab einer Höhe von 5,00 m und ein Teil der Strauch- und Gebüschbestände zu erhalten.

5.11 Unbelastetes Niederschlagswasser ist – soweit geologische, hydrologische, rechtliche und wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen – auf Vegetationsflächen und auf wasser- und luftdurchlässig befestigten Flächen zu versickern.

5.12 In der Bauphase verdichtete Böden sind anschließend aufzulockern.

6. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

6.1 Stellflächen für mehr als 6 Pkw sind auf einem mindestens 1,50 m breiten, dicht mit Sträuchern bepflanzten Grundstücksstreifen einzugrünen. Je 6 Stellplätze ist ein Laubbaum entsprechend Pflanzliste zu pflanzen.

6.2 Baumscheiben sind als dauerhaft begrünte und nachhaltig gegen Überfahren zu sichernde Vegetationsflächen von jeweils 10 m² anzulegen.

6.3 Fensterlose Fassaden ab einer Fläche von 30 m² sind mit kletternden oder rankenden Pflanzen zu begrünen. Der Abstand der Pflanzungen darf höchstens 5,00 m betragen. Zur Unterstützung und zum Schutz der Berankung sind mindestens 70 x 70 cm große Pflanzflächen und – soweit erforderlich – geeignete Rankhilfen vorzusehen.

6.4 Überdachte Stellplätze und andere bauliche Nebenanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen oder an mindestens zwei Seiten mit kletternden oder rankenden Pflanzen zu begrünen.

6.5 Die Standplätze für Mülltonnen sind mit Rankhilfen zu versehen und je 1,5m mit Kletterpflanzen zu begrünen.

6.6 Anpflanzungen und Vegetationsflächen sind artgerecht zu pflegen, ständig zu erhalten und – soweit erforderlich – zu ergänzen, zu erneuern und nachhaltig gegen Überfahren oder andere Beeinträchtigungen zu schützen.

6.7 Die festgesetzten Maßnahmen zur Bepflanzung und zur Pflege sind spätestens in der dem Abschluß der jeweiligen Baumaßnahme unmittelbar folgenden Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) durchzuführen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

6.8 Für das Anpflanzen werden die in der Pflanzliste aufgeführten standortverträglichen Laubbäume und Sträucher vorgeschlagen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB

Pflanzliste		
Sträucher		
Wilde Brombeere	Rubus fruticosus agg. L.	Ausläufer, 2-jährig, ohne Ballen, 60-100
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana L.	2 x v., ohne Ballen, 60 – 100
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra L.	2 x v., ohne Ballen, 60 – 100
Hunds – Rose	Rosa canina L.	2 x v., ohne Ballen, 60 – 100
Schlehe	Prunus spinosa L.	2 x v., ohne Ballen, 60 – 100
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna L.	2 x v., ohne Ballen, 60 – 100
Bäume		
Rot – Buche	Fagus sylvatica L.	Heister, 2 x v., mit Ballen, 150 – 175
Stiel – Eiche	Quercus robur L.	Heister, 2 x v., mit Ballen, 150 – 200
Trauben – Eiche	Quercus petraea LIEBL.	Heister, 2 x v., mit Ballen, 150 – 200

§ 2 *Bauordnungsrechtliche Festsetzungen*
(Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung)
aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) vom 30. April 1998 in der Bekanntmachung vom 06.Mai 1998 (GVOBl. M-V Nr. 16 Seite 468)

7. Fassaden

7.1 Außenwandflächen sind zu mind. 50% als Sichtmauerwerk herzustellen, für Sichtmauerwerk sind nur Materialien aus gebranntem Ton zulässig.

7.2 Außenwandflächen, die nicht als Sichtmauerwerk hergestellt werden, sind nur in Holz, Putz oder Glas zulässig.

7.3 Für den Anstrich von Verbretterungen und sonstigen Bauteilen aus Holz sind nur offenporige Anstriche, farblos oder in braunen Farbtönen zulässig.

8. Dächer

8.1 Als Dachformen sind nur geneigte Dächer zulässig, ausgenommen sind bauliche Nebenanlagen und untergeordnete bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² sowie Eingangsüberdachungen und Vordächer.

8.2 Die Dachneigung des Hauptdaches muß bei Hauptgebäuden mindestens 20° und darf höchstens 35° betragen. Die auf einem gemeinsamen First zulaufenden Dachflächen müssen die gleiche Neigung aufweisen.

8.3 Dächer dürfen nur mit Pfannen gedeckt oder begrünt werden. Als Material für die Dachdeckung mehr als 20° geneigter Dächer sind nur unglasierte Pfannen in braunen Farbtönen zulässig.

8.4 Dachaufbauten sind unzulässig.

8.5 Dächer von Eingangsüberdachungen und Vordächer mit einer Neigung von weniger als 20° sind extensiv mit trockenheitsresistenten Pflanzen, z.B. mit Sedum – Arten, so zu begrünen, daß sich innerhalb einer Vegetationsperiode eine geschlossene Pflanzendecke entwickeln kann.

9. Einfriedungen
§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V

9.1 Einfriedungen innerhalb des Campingplatzes sind nur in Verbindung mit Pflanzungen aus Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedung erreichen aber höchstens bis 1,20 m.

9.2 Der Campingplatz ist entlang der Oberkante des Steilhanges einzuzäunen. Die ausgewiesenen Wege sind freizuhalten.

10. Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO) handelt, wer

10.1 Außenwandflächen entgegen Punkt 7.1 und 7.2 der örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M - V gestaltet.

10.2 Dächer entgegen Punkt 8.2 und 8.3 der örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M - V gestaltet.

10.3 Einfriedungen entgegen Punkt 9.1 der örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M – V ausführt.

HINWEISE

Dauercamper: Zelte und Wohnwagen müssen innerhalb des Campingplatzgebietes I und II im 2-jahres Rhythmus ihren Standort wechseln.
Bei Dauercampern sind Planunterlagen vorzuschreiben, damit Öl- bzw. Benzintropfstellen nicht das Erdreich verschmutzen.

Landesamt für Bodendenkmalpflege:
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Vertretern oder Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Gehölzschutzverordnung
Verordnung zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz der Bäume, Stäucher, freiwachsenden Hecken und sonstigen Gehölze im Landkreis Müritz (Gehölzschutzverordnung Landkreis Müritz) vom 25. Oktober 1995.
Die vorhandenen Gehölze, entsprechend der Gehölzschutzverordnung, sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Campingplatz Ecktannen" trifft dieses besonders für folgende Maßnahmen zu:
(1) Der geschützte Gehölzbestand ist bei dem Umbau des Parkplatzes zu erhalten. Die neue Zufahrt ist unter Minimierung der Gehölzverluste anzulegen.
(2) Die Parkplätze entlang der Fontanestraße sind unter Vermeidung von Gehölzverlusten anzulegen.
(3) Der neue Wanderweg (maximale Breite 2,00 m) zur Gaststätte „Seebad" ist unter Erhalt des geschützten Baumbestandes anzulegen.
(4) Der Sportplatz mit den Kleinspielfeldern ist unter Erhalt des geschützten Baumbestandes anzulegen.
(5) Eine Bebauung der ausgewiesenen Baufelder im Bereich SO 2 ist nur bei einer Minimierung der Gehölzverluste durch eine bevorzugte Bebauung von vorhandenen Freiflächen und bereits versiegelter Flächen zulässig.
Die Beantragung für das Entfernen von Gehölzen nach der Gehölzschutzverordnung ist nach § 7 der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Müritz im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Müritz einzureichen.

Um die *Insektenfauna* zu schonen, sollte die nächtliche Beleuchtung gegen 22:00 bis 23:00 Uhr abgeschaltet werden. Ist eine ständige Beleuchtung unbedingt notwendig, müssen Kaltlichtleuchten installiert werden.

Planzeichenerklärung

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 5 f.)

Art der baulichen Nutzung		§§ 1 bis 11 BauNVO
SO	Sondergebiet	§§ 10, 11 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		§ 16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze	§ 16 Abs. 3 BauNVO
GR 200 m²	Grundfläche	§ 16 BauNVO
Baulinien, Baugrenzen		§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	überbaubare Grundstücksfläche	§ 23 Abs. 1 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO

Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
	Grundfläche
	Dachform SD Satteldach WD Walmdach

Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11
	private Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen; für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	
	Abfall, Wertstoffsammelstelle	
	Elektrizität	
Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15
	Grünflächen P privat Ö öffentlich	
	Spielplatz	
	Sportplatz	
	Badeplatz	
	Parkanlage	
	Surfschule	
ZOO	Streichelzoo	
Wasserflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 16
	Wasserflächen	
Flächen für Wald		§ 9 Abs. 1 Nr. 18
	Wald	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Schilf	
	Feuchtgebüsch	
	anzupflanzende Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	zu erhaltende Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
Sonstige Festsetzungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahme und Vermerke		§ 9 BauGB
	mit Geh-und Fahrrecht zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	mit Leitungsrecht zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Flächen für Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
St	Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	100 m Gewässerschutzstreifen	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 1 Abs. 4 BauNVO
	Wanderweg	
I ; II ; III	Gebietseinteilung des Campingplatzes	
	Zaun	
Darstellung des Bestandes		
	Flurgrenze, Flurstücksgrenze	
82/5	Flurstücksnummer	
	Böschung	
	zu fällende Bäume	

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waren (Müritz) vom 30.10.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 06.11.1991 bis zum 22.11.1991 und durch Abdruck im Nordkurier am 26.11.1991 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.06.1992 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.06.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am 03.06.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.07.1992 bis zum 14.08.1992 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.07.1992 im Warener Wochenblatt und durch Aushang in der Zeit vom 30.06.1992 bis zum 14.07.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am 30.06.1993 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.07.1993 bis zum 23.08.1993 nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.07.1993 im Warener Wochenblatt und durch Aushang in der Zeit vom 14.07.1993 bis zum 25.08.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.01.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Stadtvertretung hat eine 3. eingeschränkte öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.96 bis zum 06.05.96 zum drittenmal öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.03.1996 im Warener Wochenblatt und durch Aushang vom 25.03.1996 bis zum 08.05.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.05.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Stadtvertretung hat am 26.08.1998 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur 4. Auslegung bestimmt.
Daher hat der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 01.12.1998 bis 04.01.1999 zum 4. mal öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.11.1998 im Warener Wochenblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Waren (Müritz) *3.6.1999* Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.06.1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 02.06.1999 gebilligt.

Waren (Müritz) *3.6.1999* Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am *16.12.1999* wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), *17.12.1999* Der Leiter des Katasteramtes Waren (Müritz)

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Müritz) *17.12.1999* Der Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 16 "Campingplatz Ecktannen" ist gemäß § 12 BauGB am 20.12.1999 im Warener Wochenblatt bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist genannt und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.12.1999 in Kraft getreten.

Waren (Müritz) *21.12.1999* Der Bürgermeister

B-Plan Nr. 16